

# **Geschäftsordnung der Vollversammlung für das Mess- und Eichwesen**

## **(GO-VV)**

**vom 12. November 2015**

Aufgrund des § 7 Abs. 5 der Satzung der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt, Braunschweig und Berlin (PTB) vom 15. September 2015 (BAnz AT 25.09.2015 B1) erlässt der Präsident der PTB mit Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie die nachfolgende Geschäftsordnung.

### **§ 1**

#### **Aufgaben der Vollversammlung**

Bei der PTB besteht die Vollversammlung für das Mess- und Eichwesen. Die Vollversammlung dient dem Informations- und Erfahrungsaustausch der am Mess- und Eichwesen beteiligten Akteure. Der fachspezifische Dialog zwischen den einzelnen Akteuren wird ermöglicht und gefördert.

### **§ 2**

#### **Angehörige der Vollversammlung**

- (1) Der Vollversammlung gehören sachverständige Institutionen und Verbände an.
- (2) Die Angehörigen sind Vertreter der folgenden Institutionen und Verbände:
  - der PTB
  - der Eichbehörden
  - der Konformitätsbewertungsstellen
  - der staatlich anerkannten Prüfstellen
  - der Wirtschaftsverbände, insbesondere solche der Hersteller und Verwender von Messgeräten
  - der Verbraucherverbände.
- (3) Den Vorsitz führt der Vizepräsident der PTB.
- (4) Aus dem Kreis der Angehörigen der Vollversammlung wird ein Ausschuss gebildet, dessen Mitglieder den Ablauf der Vollversammlung inhaltlich und organisatorisch vorbereiten.
- (5) Das Bundesministerium und die DAkkS sind in der Vollversammlung ständig vertreten.

### § 3

#### **Ausschuss der Vollversammlung**

- (1) Der Vizepräsident der PTB beruft aus dem Kreis der Angehörigen der Vollversammlung die Mitglieder des Ausschusses der Vollversammlung für drei Jahre. Die Mitgliedschaft ist ehrenamtlich. Die Vorschläge für die Mitglieder des Ausschusses sind an die Geschäftsstelle der Vollversammlung zu richten.
- (2) Die Zahl der Mitglieder des Ausschusses soll 19 nicht übersteigen.
- (3) Das Bundesministerium ist in dem Ausschuss ständig vertreten.
- (4) Der Ausschuss hat die Aufgabe, die Vollversammlung vorzubereiten und weiterzuentwickeln, um so den fachspezifischen Dialog zu fördern. Die von Angehörigen der Vollversammlung eingereichte Themenwünsche werden hier diskutiert und für die Vollversammlung vorbereitet. Es ist eine Tagesordnung zu erstellen und die Inhalte so aufzubereiten, dass die Interessen aller Angehörigen angemessen berücksichtigt sind. Der Ausschuss kann Themenbereiche zusammenfassen oder auch feststellen, dass eingereichte Themen keine Relevanz für die Vollversammlung bieten.
- (5) Der Ausschuss kann zu Fachthemen Gäste zur Vollversammlung einladen.
- (6) Themen der Angehörigen müssen spätestens vier Wochen vor der Ausschusssitzung bei der Geschäftsstelle der Vollversammlung eingehen. Später eingereichte Themen werden auf der folgenden Sitzung behandelt.
- (7) Der Vorsitzende der Vollversammlung beruft regelmäßig, mindestens jährlich, eine Sitzung des Ausschusses ein. Diese sollte mindestens drei Monate vor der Vollversammlung stattfinden. Die Ausschusssitzung ist nicht öffentlich.
- (8) Die Einberufung der Ausschusssitzung und die Übersendung relevanter Unterlagen erfolgt auf elektronischem Wege.
- (9) Der Ausschuss greift bei seiner Arbeit auf die Geschäftsstelle zurück.

### § 4

#### **Vollversammlung**

- (1) Der Vorsitzende beruft die Vollversammlung ein. Sie findet in der PTB statt.
- (2) Die Vollversammlung findet regelmäßig, mindestens jährlich, statt.
- (3) Die Einladung und Übersendung relevanter Unterlagen für die Vollversammlung erfolgt auf elektronischem Wege.

- (4) Jeder Angehörige der Vollversammlung kann Themenwünsche an die Geschäftsstelle der Vollversammlung richten.
- (5) Es werden fachspezifische Vorträge gehalten, die von allgemeinem Interesse für die Angehörigen der Vollversammlung sind. Anschließend Diskussionen sollen den Erfahrungsaustausch unter den am Messwesen beteiligten Akteuren fördern.

## § 5

### **Geschäftsstelle**

- (1) Die Geschäftsstelle der Vollversammlung führt die Physikalisch-Technische Bundesanstalt.
- (2) Die Geschäftsstelle ist Ansprechpartnerin der Angehörigen der Vollversammlung. Sie betreibt die Internetdarstellung der Vollversammlung.
- (3) Themenwünsche der Angehörigen für die Vollversammlung werden schriftlich oder elektronisch an die Geschäftsstelle gerichtet. Die Geschäftsstelle bereitet diese Themenwünsche für die Ausschusssitzung auf. Sie kann hierbei Themen zusammenfassen. Eigene Themen kann die Geschäftsstelle jederzeit an den Ausschuss richten.
- (4) Die Geschäftsstelle unterstützt den Ausschuss der Vollversammlung und bereitet die Vollversammlung vor.
- (5) Die Termine der Ausschusssitzung und Vollversammlung werden in der Internetdarstellung der Vollversammlung veröffentlicht.

## § 6

### **Annahme und Änderung der Geschäftsordnung**

- (1) Der Präsident der PTB erlässt die Geschäftsordnung.
- (2) Annahme und Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie.

## § 7

### **Inkrafttreten der Geschäftsordnung**

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie in Kraft.